

Merkblatt: Öffentliche Lesungen – Rechte und Pflichten

1. Grundprinzip (§ 19 UrhG)

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe liegt ausschließlich beim Urheber bzw. Rechteinhaber. Eine öffentliche Lesung ist jede Lesung außerhalb des rein privaten Rahmens, auch ohne Eintrittsgeld.

2. Erforderliche Genehmigung

Vor jeder öffentlichen Lesung muss die Zustimmung des Urhebers oder seines Verlags eingeholt werden. Diese sollte schriftlich vorliegen und Angaben zu Werk, Umfang, Ort, Datum und Dauer enthalten.

3. Häufige Irrtümer

- Ehrenamtlich = frei von Genehmigungspflicht → falsch
- Kein Eintritt = erlaubt → falsch
- Kurze Auszüge = erlaubt → nur unter engen Zitierregeln (§ 51 UrhG)
- Werbeeffekt für den Autor = irrelevant für die Genehmigungspflicht

4. Namensnennung (§ 13 UrhG)

Der Name des Urhebers und der vollständige Werktitel müssen genannt werden. Fehlt dies, liegt eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts vor.

5. Titelrecht (§ 5 MarkenG)

Werk- oder Veranstaltungstitel können geschützt sein. Eine identische oder verwechslungsfähige Verwendung ohne Zustimmung kann eine Titelrechtsverletzung darstellen.

6. Konsequenzen bei Verstößen

- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatz (Lizenzanalogie)
- Erstattung von Anwaltskosten bei berechtigter Abmahnung

7. Praxistipps für Veranstalter

- Frühzeitig Rechte einholen
- Titel und Autor korrekt nennen
- Vereinbarungen dokumentieren
- Bei Unsicherheit juristischen Rat einholen